

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)

Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18

www.hwgv-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

Herrn
Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

11. Jan. 2021

Abrechnung von Kabelfernsehkosten als Betriebskosten Neues Telekommunikationsgesetz

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Herr Dr. Luczak,

im vom Bundeskabinett beschlossenen Telekommunikationsgesetz ist in Artikel 14 die Änderung der Betriebskostenverordnung vorgesehen. Im Ergebnis soll die Umlagefähigkeit von Kabelfernsehkosten als Betriebskosten abgeschafft werden. Begründet wird dies mit mehr Wettbewerb, wenn die Mieter nicht über den Vermieter an einen Anbieter gebunden seien.

Die Alternative für Mieter wären Einzelverträge, die aber in etwa doppelt so teuer sind wie die Kosten, die Vermieter über Sammelverträge als Betriebskosten weiterberechnen. Insofern stellt sich hier die Frage, ob eine Änderung wirtschaftlich im Interesse von Mietern ist.

Sollte die Umlagefähigkeit gestrichen werden, so ist sicherzustellen, dass Vermieter nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“. Es muss für Vermieter die Möglichkeit bestehen, ohne Risiko und Kosten aus den häufig langlaufenden Verträgen mit den Kabelfernsehanbietern auszusteigen.

Hierbei bedarf es auch Regelungen für die unterschiedlichen Vertragsarten:

Gestattungsvertrag

Unproblematisch, da hier ohnehin Einzelverträge zwischen Mieter und Anbieter bestehen und der Vermieter lediglich ein Einbau und Betrieb einer entsprechenden Verkabelung gestattet hat, ohne dafür Kosten zu tragen.

Signalliefervertrag

Der Eigentümer hat mit einem Anbieter einen Vertrag für die Signallieferung abgeschlossen und zahlt hierfür Entgelte, meistens für die sogenannte Grundversorgung. Diese Kosten werden als Betriebskosten umgelegt. Die Mieter haben die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen auf eigene Kosten zu buchen. Die Anlage im Haus betreibt der Eigentümer.

Gestattungsvertrag mit Signallieferung

Der Eigentümer lässt das Haus durch den Anbieter mit einer Kabelanlage ausstatten und betreiben. Hierfür werden Entgelte gezahlt, die als Betriebskosten umgelegt werden. Diese Verträge laufen häufig 10 Jahre, damit die Investitionskosten für den Anbieter refinanziert werden.

Entfällt nun die Umlagefähigkeit, muss der Vermieter die Kosten dennoch weiterhin tragen, da die Verträge mit den Kabelanbietern langfristig abgeschlossen sind. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsfrist von 2 Jahren ist hierfür nicht ausreichend.

Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf § 313 BGB Wegfall der Geschäftsgrundlage ist nicht die Lösung. Hier werden Vermieter letztendlich einen Rechtsstreit mit dem Anbieter führen müssen, da diese dies naturgemäß anders sehen werden, denn in den Verträgen ist keine Koppelung an die Umlagefähigkeit vereinbart.

Wenn also die Umlagefähigkeit gestrichen wird, muss es entweder ein Sonderkündigungsrecht für die Vermieter geben (dies könnte aber ein unzulässiger gesetzlicher Eingriff in bestehende Verträge sein) oder die Übergangsfrist muss so gestaltet sein, da diese individuell bis zum erstmöglichen regulären Kündigungstermin für den Vermieter gegenüber dem Anbieter gilt.

Eine besondere Problematik ergibt sich in Wohnungseigentümergeinschaften, wenn es selbstnutzende und vermietende Eigentümer gibt. Die Selbstnutzer wollen möglicherweise einen Sammelvertrag für die WEG dennoch fortführen, die Vermieter haben daran kein Interesse, da sie nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“ wollen. Wir haben bisher keine Idee, wie dieser Konflikt gelöst werden kann.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen in den weiteren Beratungen aufzugreifen und danken für Ihre Unterstützung. Auf jeden Fall sind Kostenbelastungen für Vermieter zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Behrend
1. Vorsitzender

Anlage

Artikel 14

Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2)

Dem § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 Nummer 15 findet Anwendung auf Anlagen, die vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb gesetzt worden sind. Satz 1 Nummer 15 tritt am [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Aufenthaltsgesetzes (FNA 26-12)

[Anpassungen erfolgen nach Auswertung BVerfGE v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13 + 1 BvR 2618/13] In § 48a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 171 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Strafprozessordnung (FNA 312-2)

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 113b“ durch die Angabe „§ 173“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 113b“ durch die Angabe „§ 173“ ersetzt.
2. § 100j wird wie folgt geändert: [Weitere Anpassungen erfolgen nach Abschluss des Reparaturgesetzes]
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 169 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 1 des

alternativen Telekommunikationsleistung nicht ausgehöhlt werden. Kann durch das alternative Angebot die verlangte Leistung nicht erbracht werden, ist die alternative Telekommunikationsleistung nicht geeignet und das Verlangen kann nicht zurückgewiesen werden. Das Telekommunikationsunternehmen hat das Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere der Geeignetheit darzulegen und zu begründen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur mit ihrer besonderen Expertise als Vermittlerin einzuschalten. Die Bundesnetzagentur erlangt keine Entscheidungsgewalt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Rechtsweg. Das Angebotsverlangen der Bundesanstalt stellt einen Verwaltungsakt dar, da eine Regelung (Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots an die Bundesanstalt) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (die Bundesanstalt wird durch diese Vorschrift einseitig berechtigt) getroffen wird.

Zu Artikel 10 (Änderung des BSI-Gesetzes (FNA 2006-2))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung der BSI-Kritisverordnung (FNA 206-2-2))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften und Begriffe des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des De-Mail-Gesetzes (FNA 206-4))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (FNA 2190-3))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2))

Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation ist die Möglichkeit der Verbraucher, frei zwischen verschiedenen Telekommunikationsdiensten, wie insbesondere Telefonie, Internetzugang oder TV, zu wählen. Stationäre Internetzugangsdienste können sowohl über herkömmliche Telefonnetze (Kupferdoppelader und/oder Glasfaser) als auch über Kabelnetze (Koaxialkabel und/oder Glasfaser) erbracht werden. Darüber hinaus hat die technologische Entwicklung dazu geführt, dass TV-Dienste nicht nur terrestrisch (DVB-T), per Satellit oder über das Kabelfernsehnetz, sondern auch über das Internet (IP-TV oder Web-TV) empfangen werden können.

Die Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss im Rahmen der Wohnnebenkosten gemäß § 2 Nummer 15 Buchstabe b Betriebskostenverordnung (BetrKV) hemmt die Wahlfreiheit der Verbraucher bei der Auswahl des Telekommunikations- bzw. TV-Dienste-Anbieters erheblich. Im Fall der zwischen den Anbietern eines Breitbandanschlusses und den Vermietern in der Regel langjährig geschlossenen Gestattungsverträgen werden die Mieter dauerhaft an einen einzelnen Anbieter gebunden. Die Regelung stellt nicht nur einen Nachteil für Verbraucher, sondern auch für den Wettbewerb dar. Letzteres hat auch die Monopolkommission wiederholt festgestellt.

Die Streichung des Nebenkostenprivilegs aus § 2 Nummer 15 Buchstabe b BetrKV dient der Umsetzung des Artikel 105 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972. Danach ist sicherzustellen, dass Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht von einem Anbieterwechsel abschrecken und eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird. Es muss unbeschadet der Regelungen zu Mindestvertragslaufzeiten dafür Sorge getragen werden, dass Verbraucher nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren vom Anbieterwechsel abgehalten werden (vgl. Erwägungsgrund 273 Richtlinie (EU) 2018/1972). Hierzu gehört auch die Freiheit, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste, wie den Kabel-TV-Dienst oder sonstige Breitbanddienste, nicht in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Kollision der über § 2 Nummer 15 Buchstabe b BetrKV vermittelten Praxis zu langfristigen Gestattungsverträgen, die der Disposition des Mieters entzogen sind, werden die betroffenen Mieter von einem Anbieterwechsel abgehalten. Die Streichung der Nummer 15 aus dem Katalog des § 2 BetrKV ist daher geboten. Mieter werden so in die Lage versetzt, ihren Anbieter und die Art von Telekommunikationsdiensten frei zu wählen. Mieter dürfen – insbesondere bei Einzug – nicht im Rahmen eines Mietvertrages zur Inanspruchnahme einer bestimmten TK-Dienstleistung (in der Regel Kabel-TV) automatisch verpflichtet werden. Eine Kopplung, wie sie aufgrund von § 2 Nummer 15 Buchstabe b BetrKV in der Praxis erfolgt, steht der freien Anbieterwahl der Verbraucher entgegen und erschwert den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder vergleichbaren Alternativprodukt.

Entsprechend der vorangegangenen Erwägungen ist § 2 Nummer 15 Buchstabe a BetrKV konsequenterweise ebenfalls zu streichen, da sich mit Blick auf die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage und die Umlagefähigkeit des Nutzungsentgeltes die gleiche Problematik ergibt.

Um unbillige Härten für Vermieter, die aufgrund laufender Gestattungsverträge Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt sind, zu vermeiden, wird für alle Bestandsverträge eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Im Übrigen kann der Wegfall der Umlagefähigkeit eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes (FNA 26-12))

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf den bisherigen § 113 TKG wird angepasst.

Zu Artikel 16 (Änderung der Strafprozessordnung (FNA 312-2))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (FNA 367-3))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.

Zu Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (FNA 402-38))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der bisherige § 44 Absatz 2 TKG wird künftig im Unterlassungsklagengesetz fortgeführt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (FNA 4110-4))

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf Vorschriften des bisherigen TKG werden angepasst.